

RS Vwgh 1989/5/23 85/07/0244

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1989

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §31 Abs1;

WRG 1959 §31 Abs2;

WRG 1959 §31 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):86/07/0039

Rechtssatz

Wird ein frei zugängiges, offenes Fass mit Altölresten von Unbekannten umgestoßen und gelangt dadurch Wasser - Öl - Gemisch in das Erdreich, so hat der Eigentümer des Fasses die Kosten der gem § 31 Abs 3 WRG wegen Gefahr in Verzug (hier Grundwassergefährdung) von der Beh unmittelbar angeordneten und von Dritten durchgeführten Maßnahmen der Entfernung des verseuchten Materials (hier Wasser, Erdreich) und seiner Zulieferung zum Entsorgungsbetrieb zu ersetzen. Dasselbe gilt für die Kosten der Endbehandlung des Materials im Versorgungsbetrieb. Die Vorschreibung des Kostenersatzes stützt sich darauf, dass der VwGH in Übereinstimmung mit seiner stRsp, wonach der Eintritt der Kostenersatzpflicht verschuldensunabhängig ist, ausgesprochen hat, dass der nach § 31 Abs 3 WRG Verpflichtete mit dem nach § 31 Abs 2 WRG Verpflichteten (und das ist der nach § 31 Abs 1 WRG Verpflichtete) identisch ist und die Verpflichtung nach § 31 Abs 2 WRG (arg "dennoch") nicht nur den trifft, der seine Pflichtenvernachlässigt, sondern auch den, der seine Pflicht nicht verletzt hat (Hinweis E 12.11.1985, 85/07/0198).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985070244.X01

Im RIS seit

05.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at